

Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

13.03.20

Schutzstreifen für Radfahrer in der Gastfeldstraße

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erfahrungen hat Bremen bezüglich der Markierungen der Straßen mit Schutzstreifen für Radfahrer und bezüglich der Markierung mit dem Sinnbild „Radverkehr“ gemacht, die in der StVO und in den VwV-StVO geregelt werden?
2. Wie langlebig beziehungsweise nachhaltig sind die Markierungen bei Schutzstreifen allgemein und insbesondere vor dem Hintergrund der in der Gastfeldstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Meyerstraße zu einem Großteil abgefahrenen Markierungen?
3. Wann werden die Markierungen in der Gastfeldstraße erneuert, und mit welchen Kosten ist bei der Erneuerung zu rechnen?

Dr. Magnus Buhler, Thore Schäck, Lencke Wischhusen und die Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Fahrradschutzstreifen werden durch das Verkehrszeichen „Leitlinie“, also eine schmale, gestrichelte Linie, ausgewiesen. Auf einem Schutzstreifen für Radfahrer ist das Parken und durch die am 28.04. in Kraft getretene STVO-Novelle das Halten untersagt. Schutzstreifen für das Fahrrad sind, anders als Radwege oder Radfahrstreifen, nicht baulich oder durch eine durchlaufende Markierung von der Kfz-Fahrbahn getrennt. Da es sich nicht um einen amtlich ausgewiesenen Radweg handelt, besteht keine Benutzungspflicht für Radfahrer. Allerdings gilt das Rechtsfahrgebot, was die Nutzung in der Regel einschließt.

Fahrradschutzstreifen kommen in Bremen dort zum Einsatz, wo für separate Radverkehrsanlagen kein Platz vorhanden ist. Beispiele dafür sind neben der Gastfeldstraße unter anderem die Graf-Moltke-Straße, die Huchtinger Heerstraße oder die Münchener Straße. Sie führen und integrieren den Radverkehr in der Fahrbahn und leiten den Kfz-Verkehr beim Vorbeifahren bzw. Überholen von Radfahrenden.

Beim Überholen von Radfahrenden ist dabei ein Abstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, darf nicht überholt werden. Dies wird in der StVO-Novellierung gegenüber der aktuellen Fassung herausgestellt.

Die Erfahrungen sind aufgrund der leitenden und lenkenden Wirkung bei direkter Sichtbeziehung der Verkehrsteilnehmerinnen und -nehmer untereinander grundsätzlich positiv.

Zu Frage 2:

Schutzstreifen sind, wie alle anderen Markierungen auch, in Abhängigkeit der Überrollungen unterschiedlich langlebig. Aus diesem Grund werden sie regelmäßig im Rahmen der Straßenbegehung auf ihren Zustand und die Verkehrssicherheit begutachtet.

Zu Frage 3:

Die Fahrbahnmarkierungen der Gastfeldstraße sind bereits als mittelfristig zu überarbeiten in der Liste des Jahresprogrammes Instandsetzung von Fahrbahnmarkierungen 2020/2021 des Amtes für Straßen und Verkehr aufgenommen. In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist von einer Erneuerung bis 2021 auszugehen. Die Kosten für die Neumarkierung der Gastfeldstraße betragen ca. 15.000 €.

2.

30.03.20

Wie viele Wohnungen sollen bis 2023 zusätzlich entstehen?

Wir fragen den Senat:

Teilt der Senat das Ziel aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE, 10 000 zusätzliche Wohneinheiten bis zum Ende der 20. Legislaturperiode zu realisieren?

Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang den Rückgang der erteilten Baugenehmigungen von 2 270 im Jahr 2018 auf 1 632 im Jahr 2019?

Welche Maßnahmen wird der Senat, vor dem Hintergrund der sinkenden Anzahl von Baugenehmigungen, ergreifen, um das Ziel von 10 000 zusätzlich fertiggestellten Wohneinheiten zu erreichen?

Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der Senat teilt das Ziel der Koalition, bis zum Ende der Legislaturperiode die Voraussetzungen für den Bau von zusätzlich 10.000 Wohneinheiten zu schaffen. Dafür hält es der Senat für erforderlich, dass in Bremen auf hohem quantitativen und qualitativen Niveau zusätzlicher Wohnraum in allen Segmenten bereitgestellt wird.

Zu Frage 2:

In der Statistik des Senats werden die beantragten, die genehmigten und die fertiggestellten Wohneinheiten erfasst. Genehmigt wurden im Jahr 2019 mit 1.632 Wohneinheiten zwar deutlich weniger als in den vorangegangenen Jahren. Dieser Rückgang hatte sich aber schon im Jahr vorher abgezeichnet, weil in 2018 die Zahl der beantragten Wohneinheiten auf 1.766 zurückgegangen war. Bereits zwei bis drei größere Vorhaben, die nicht innerhalb des Erfassungszeitraumes berücksichtigt werden, können zu diesen Schwankungen führen. Derzeit sind eine Reihe von großen Vorhaben in Planungs- und Genehmigungsverfahren und im Rahmen der Wohnraumförderung vorangemeldet. In Bremen wurden 2019 1.723 Wohneinheiten fertiggestellt. Dieser Wert ist nach 2018 der zweithöchste seit 2012. Vor diesem Hintergrund geht der Senat davon aus, dass weiterhin auf einem hohen Niveau neuer Wohnraum in Bremen entstehen wird. Der zwischenzeitliche Rückgang kann nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auf einzelne dominante Ursachen zurückgeführt werden, sondern es wird davon ausgegangen, dass hier eine Reihe von Faktoren des Marktgeschehens zusammengespielt haben.

Im Rahmen der Entwicklung eines weiteren Wohnraumförderprogramms sind Gespräche mit der Wohnungswirtschaft terminiert, bei denen es auch um die Klärung der möglichen Ursachen für die Entwicklung in 2019 und Möglichkeiten zur Erhöhung der Zahl der genehmigten Wohneinheiten gehen wird.

Zu Frage 3:

Der Senat berät fortlaufend mit den Akteuren im Bremer Bündnis für Wohnen, wie die Anzahl der Baufertigstellungen durch die Aktivitäten der öffentlichen Hand, der Wohnungswirtschaft und der privaten Akteure weiter gesteigert werden kann. Aktuell erarbeitet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ein weiteres Landesprogramm zur Wohnraumförderung sowie ein ausgeweitetes Eigenheimprogramm und einen Vorschlag für eine Genossenschaftsförderung. Parallel werden im Stadtentwicklungsplan Wohnen die mittelfristigen Strategien erarbeitet und im IV. Quartal 2020 der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Ein Schwerpunkt liegt auf bezahlbarem Wohnraum in lebenswerten Quartieren. Mit Beschluss vom 3. März 2020 hat der Senat, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie die in der Ressort-AG Wohnen vertretenen Ressorts darüber hinaus gebeten, Impulsflächen zu identifizieren und zu entwickeln, um die Voraussetzungen für den Bau von zusätzlich 10.000 Wohneinheiten zu schaffen.

3.

07.04.20

Verschärfung der Lage für Prostituierte

Wir fragen den Senat:

1. Welche Hilfe und Unterstützung erhalten Prostituierte, die durch die angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen faktisch einem Berufsverbot unterliegen?
2. Ist Prostituierten, trotz der Schließung von Prostitutionsstätten, das Übernachten in geschlossenen Prostitutionsstätten erlaubt, und wenn nicht, welche Unterstützungsmaßnahmen bietet der Senat für von Wohnungslosigkeit betroffene oder bedrohte Prostituierte an?
3. Wurden für die Zeit der Corona-Schutzmaßnahmen die verpflichtenden Meldungen bei Gesundheitsämtern ausgesetzt?

Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Selbstständig arbeitende Prostituierte können wie die Betreiber*innen von Prostitutionsstätten die Hilfsmaßnahmen aus dem Corona Programm für Unternehmer*innen und Gewerbetreibende in Anspruch nehmen.

Prostituierte, die selbstständig sind, können grundsätzlich ergänzende Hilfeleistungen nach dem SGB II erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sich ihre finanzielle Situation drastisch verschlechtert hat, weil durch die Corona-Krise ein Großteil ihrer Aufträge ausblieben. Der Antrag auf Grundsicherung sieht hier eine vereinfachte Anlage für Einkommen aus Selbstständigkeit vor. Wenn eine Gewerbeanmeldung vorliegt, ist eine Hilfe auch für selbständige EU-Bürgerinnen möglich, die ein anerkanntes Prostitutionsgewerbe ausüben.

Zu Frage 2:

Nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist eine Trennung von Arbeits- und Wohnraum vorgeschrieben. D.h., die Prostituierten dürfen nicht in den Räumen in der Prostitutionsstätte wohnen, in denen sie auch ihre sexuellen Dienstleistungen anbieten. Die Prostituierten müssen über eine Wohn- bzw. Schlafmöglichkeit außerhalb der Prostitutionsstätte oder in einem separaten Raum in der Prostitutionsstätte verfügen.

Auch während der Schließung der Prostitutionsstätten durch die Corona-Verordnung ist eine Nutzung der dort bisher zu Wohn- und Schlafzwecken genutzten Räume erlaubt. Sofern die Wohn- und Schlafplätze außerhalb der Prostitutionsstätten nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine Nutzung der Räume der Prostitutionsstätten zu Wohnzwecken grundsätzlich möglich; muss aber der Gewerbebehörde angezeigt werden. Bisher ist dies in drei Fällen - Stand 24.04.2020 - geschehen. Die Nutzung wurde durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erlaubt. Für eine weitere Prostitutionsstätte wurde eine entsprechende Anzeige angekündigt.

Zu Frage 3:

Die publikumsorientierte Sachbearbeitung einschließlich der Anmeldeverfahren nach dem ProstSchG wurde wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Da die Ausübung der Prostitution nach der Corona-Verordnung nicht erlaubt ist, besteht auch kein Bedarf für die Durchführung der Anmeldeverfahren. Es gibt aber durchaus einen Bedarf für die Durchführung der gesundheitlichen Beratungen.

Nach Angaben des Gesundheitsamtes finden nach wie vor Beratungen statt, derzeit vorrangig zu der aktuellen Lage und den dazu bestehenden Fragen. Die Beratungen finden überwiegend in telefonischer Form, per Mail oder im Einzelfall auch über eine Videogegensprechanlage statt. In dringenden Fällen konnten Vorsprachen im Übrigen trotz der generellen Schließung für das Publikum durchgeführt werden.

4.

28.04.20

Torfbestandteile in Blumenerde

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass stadtbremische Betriebe wie die Recycling-Stationen Blumenerde verkaufen, die Torf aus Hochmooren enthält?
2. Wie bewertet der Senat den Verkauf und die Verwendung von torfhaltiger Blumenerde unter Berücksichtigung umweltpolitischer Gesichtspunkte u.a. des Arten- und Klimaschutzes und des Schutzes von jahrtausendalten Mooren?
3. Inwieweit beabsichtigen der Senat und städtische Betriebe, auf den Verkauf und den Einsatz torfhaltiger Blumenerde zu verzichten und diese durch umweltfreundliche Alternativen, beispielsweise aus Kompost, Holzfasern, Tonmineralien oder Lavagranulaten, zu ersetzen?

Arno Gottschalk, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Dem Senat ist bekannt, dass „Die Bremer Stadtreinigung“ derzeit noch Restbestände einer torfhaltigen Blumenerde verkauft. Die Umstellung auf torffreie Produkte ist nach Angabe der DBS bereits in der Umsetzung.

Zu Frage 2:

Torfabbau ist weiterhin eine großflächige Bedrohung für die europäischen Moore. Dabei sind sie wichtiger Lebensraum spezialisierter Tiere und Pflanzen. Moore beheimaten bedrohte Tier- und Pflanzenarten wie Goldregenpfeifer, Hochmoorbläuling oder Sonnentau und binden zudem große Mengen klimaschädliches Kohlendioxid. Aus vielfältigen Gründen des Umweltschutzes sollte deshalb auf den Einsatz von Torf in Blumen- und Pflanzerden verzichtet werden.

Zu Frage 3:

Torffreie Blumenerde war nach Auskunft der „Die Bremer Stadtreinigung“ in der Vergangenheit deutlich schwerer zu vermarkten, was mangelnde Akzeptanz bei den Verbraucher*innen vermuten lässt. Aktuell hat sich der Absatz stabilisiert und torffreie Erden mit den Zuschlagsstoffen Holzfasern, Tonmineralien und Kokosfasern werden deutlich besser akzeptiert. Ab 2021 werden auf den Recycling-Stationen aus Gründen des Umweltschutzes nur noch torffreie Erden zu kaufen sein. Der Senat tritt dafür ein, dass der Verkauf und die Verwendung torfhaltiger Blumenerde durch stadtbremische Betriebe kontinuierlich minimiert und mittelfristig eingestellt werden.

5.

28.04.20

Wie wird die prioritäre Sanierung der Fahrrad- und Fußwege in Bremen im Haushalt 2020/2021 sichergestellt?

Wir fragen den Senat:

1. Für welche konkreten Einzelmaßnahmen sollen die im Haushaltsentwurf 2020/2021 im Vergleich zum letzten Doppelhaushalt vervierfachen Finanzmittel zur Förderung des Fahrrad- und Fußverkehrs verwendet werden?
2. Welche dieser Maßnahmen dienen dem Ziel, das Radwegenetz – insbesondere auch in den innenstadtfernen Gebieten – zu sanieren und zudem die Anbindung dieser Gebiete und der Gewerbegebiete an das Radwegenetz zu verbessern?
3. Soweit Planungen zu den Fragen 1 und 2 noch nicht abgeschlossen sind: Wann werden die Planungen verwaltungsseitig abgeschlossen, und welchen Gremien werden sie zur Beschlussfassung vorgelegt?

Anja Schiemann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Für 2020/21 sind folgende Programme vorgesehen:

- Zielplanung Fahrrad mit 2 Mio. EURO in 2020 und 2,65 Mio. EURO in 2021,
- Erneuerung und Ausbau von Radwegen mit je 1,2 Mio. EURO in 2020 und 2021

sowie erstmalig Mittel für die

- Stärkung des Radverkehrs mit 4,27 Mio. EURO in 2020 und 1,179 Mio. EURO in 2021.

Im Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Infra für die Jahre 2020 und 2021 sind spezifisch benannte Einzelmaßnahmen mit jeweils eigenen Haushaltspositionen für die Projekte Radpremiumrouten, Projekt Wallring, Steffensweg und Fahrradquartier Ellener Hof vorhanden.

Die Mittel für das Programm Erneuerung und Ausbau von Radwegen wurden in der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung im März 2020 maßnahmenbezogen beschlossen. Die Maßnahmenplanung für das kommende Jahr wird im Winter 2020/21 vorgenommen und anschließend der zuständigen Deputation vorgelegt.

Die Aufstockungsmittel für den Radverkehr, die bisher noch nicht mit konkreten Maßnahmen hinterlegt sind, sollen in Abstimmung mit den von der Deputation zu beratenden Konzepten Maßnahmen zu Ergänzungen der Zielplanung Fahrrad und zur Sanierung von Radwegen sowie für Maßnahmen aus der zurzeit erstellten Konzeption Fußverkehr eingesetzt werden. Zum Fußverkehr wird ein Bericht der Verwaltung für die Mai-Sitzung der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung vorgelegt.

Des Weiteren ist geplant, die Planung und den Bau von Bike-and-Ride-Anlagen an den DB-Bahnhöfen Mahndorf und Neustadt aus dem Programm „Stärkung des Radverkehrs“ zu realisieren. Aufgrund der diesjährigen haushaltslosen Zeit sind aktuell keine Vergaben von Planungsleistungen oder der Start neuer Projekte möglich. Daher wird angestrebt, mit einem Teil dieser Haushaltsmittel im Herbst dieses Jahres Geh- und Radwege sowohl fahrbahnbegleitend als auch in Grünanlagen zu sanieren.

Zu Frage 2:

Mit den unter Punkt 1 benannten Einzelmaßnahmen Radpremiumrouten, dem Projekt Wallring sowie den geplanten Fuß- und Radverkehrsbrücken über die Weser sind grundlegende Verbesserungen zur Vernetzung im gesamten Stadtgebiet vorgesehen, die insbesondere die Erreichbarkeit der Innenstadt aus den Stadtteilen betreffen sowie die beiden Weserseiten besser miteinander verbinden. Die Maßnahmen schaffen die Grundlage für einen Qualitätssprung im Radverkehrsnetz.

Als innenstadtferne Maßnahme ist hier die Fuß- und Radverkehrsbrücke zwischen Hemelingen und Obervieland hervorzuheben, mit der eine Netzlücke geschlossen wird, die die fahrradfreundliche Erreichbarkeit von starken Arbeitsplatzstandorten im Bremer Osten aus dem Bremer Umland ermöglicht.

Die Vernetzung in die Region wird für die Premiumrouten mit den Nachbarkommunen Achim und Delmenhorst konkretisiert. So wird zurzeit eine Machbarkeitsstudie für die Trassierung der Premiumroute vom Tabakquartier voraussichtlich über Wardamm und Huchtinger Heerstraße zur Delmenhorster Stadtgrenze vorbereitet.

Einige weitere Maßnahmen, die zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs in den Stadtteilen beitragen, werden aktuell bearbeitet, z. B. die auch unter Punkt 1 genannte Einzelmaßnahme Fahrradquartier Ellener Hof, wo durch den Ausbau von Geh- und Radwegen, eine Fahrradstraße, Querungshilfen und Radfahrstreifen die Infrastruktur in Osterholz aufgewertet wird.

Insbesondere dient aber auch die Sanierung von Radwegen in allen Stadtteilen dazu, die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit zu verbessern. Die Radwegsanierungsmittel wurden und werden so eingesetzt, dass möglichst viele Stadtteile Bremens davon profitieren.

Zu Frage 3:

Die betroffenen Beiräte werden bei den Einzelmaßnahmen in der Planung kontinuierlich beteiligt. Je nach Höhe des finanziellen Volumens werden die Planungen den Deputationen bzw. dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird regelmäßig über konzeptionelle Maßnahmen oder Programme unterrichtet: Zum Konzept zur Fußverkehrsstrategie wird im Mai d.J. ein Bericht vorgelegt, im Herbst d.J. ist ein Bericht zum Radverkehr in Bremen vorgesehen.

6.

28.04.20

Äußeres Erscheinungsbild des Bremer Fernmeldeturms – ein Ärgernis?

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Zustand des äußeren Erscheinungsbildes des Fernmeldeturms in Bremen-Walle im Hinblick auf dessen Wirkung und Bedeutung für das Stadtbild?
2. Sind dem Senat Planungen zu zukünftigen Pflege- und Renovierungsarbeiten durch den Betreiber bekannt, und - wenn ja – welche, und in welchem Zeitrahmen?
3. Befindet sich der Senat hierzu in Gesprächen mit dem Betreiber beziehungsweise beabsichtigt der Senat, entsprechende Gespräche zu führen?

Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Bremer Fernmeldeturm ist mit seinen 235 Metern das mit großem Abstand höchste Gebäude in Bremen. Mit seiner signifikanten Form ist seine Funktion von weitem gut zu erkennen, daher wird er oft als Wiedererkennungsmerkmal für den Stadtteil Walle verwendet. Die konkurrenzlose Höhe bietet Orientierung im Stadtbild und setzt einen Akzent im Höhenprofil Bremens. Die Hülle aus Beton ist zu großen Teilen unbehandelt, Inzwischen sind witterungsbedingte Verfärbungen an der Betonhülle zu erkennen.

Zu Frage 2:

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Zu Frage 3:

Der Eigentümer der Anlage steht seit einem guten Jahr mit der Bauaufsicht in Kontakt, da Änderungen an der Brandmeldeanlage geplant sind. Bei den in diesem Zusammenhang stehenden Besichtigungen des Objektes war erkennbar, dass der Betreiber kontinuierlich Wartungsarbeiten durchführt und die technische Anlage in einem guten Unterhaltungszustand hält. Konkrete Pläne für Renovierungsarbeiten an der Außenhaut des Turms sind dem Senat nicht bekannt, der Senat wird jedoch dieses Thema bei seinem nächsten Gespräch mit dem Eigentümer erörtern.

7.

05.05.20

Finanzielle Belastung durch Anliegerbeiträge – Informiert Bremen die Eigentümerinnen und Eigentümer?

Wir fragen den Senat:

Inwiefern werden Käuferinnen und Käufer von Immobilien in noch nicht erstmalig ausgebauten Straßen über die finanziellen Folgen eines Straßenausbaus informiert?

Welche Vorteile hätte nach Auffassung des Senats die Information über mögliche Anliegerbeiträge für Käuferinnen und Käufer von Immobilien in noch nicht erstmalig ausgebauten Straßen?

Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in noch nicht erstmalig ausgebauten Straßen über die finanziellen Belastungen in Form von Anliegerbeiträgen zu informieren?

Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Eine Information der Käufer*innen von Immobilien in noch nicht erstmalig endgültig hergestellten Straßen erfolgt durch das ASV nur auf Antrag. Im Rahmen einer Finanzierung wird teilweise die Vorlage einer Bescheinigung verlangt, die Auskunft über eine grundsätzlich noch bestehende Beitragspflicht gibt.

Darüber hinaus erlangt das ASV keine Kenntnis von Grundstücksverkäufen.

Zu Frage 2 und 3:

Eine Vorabinformation der Bürger*innen über nach der sog. erstmaligen endgültigen Herstellung einer Straße anfallende Erschließungsbeiträge hätte für die Bürger*innen den „Planungsvorteil“ zu wissen, dass ggf. zukünftig eine finanzielle Belastung auf sie zukommt. Dieser Vorteil relativiert sich dadurch, dass seitens des ASV im Vorfeld keine Informationen über die Höhe der zu erwartenden Beiträge bereitgestellt werden können. Die Kosten für die erstmalige Erschließung variieren je nach Zustand / Ausbaustand und sind valide erst nach einer Planung zu beziffern und stehen erst nach Abschluss der Maßnahme fest.

Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, die Bürger*innen noch nicht erstmalig endgültig hergestellter Straßen vorab über die auf sie zukommenden finanziellen Belastungen zu informieren.

8.

06.05.20

Möglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen in betreuten Wohnformen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zeiten der Corona-Pandemie

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat in Zeiten der Corona-Pandemie die Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in betreuten Wohnformen mit anderen Menschen zusammen in einer Gruppe leben, vor dem Hintergrund, dass es einem Teil von ihnen voraussichtlich noch lange nicht möglich sein wird, ihrer regulären Beschäftigung (in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem ersten Arbeitsmarkt) nachzugehen?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für diesen Personenkreis, dass die jetzigen Arbeitgeber wie zum Beispiel die Werkstatt Bremen ihren Beschäftigten zeitlich und fachlich individualisierte Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, die dem Schutz, aber auch dem Teilhabegedanken Rechnung tragen und die über pauschale Angebote wie Telefonkontakte und das zur Verfügung stellen von Beschäftigungsmaterialien hinaus gehen?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für diesen Personenkreis, zum Beispiel über Heimarbeit, bei der aufsuchende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Menschen an bestimmten Tagen in der Woche in der eigenen Häuslichkeit aufsuchen und sie „vor Ort“ bei der Wiederaufnahme einer Beschäftigung begleiten und unterstützen, oder über andere Arbeiten, die mehr Schutzmöglichkeiten für sie bieten (zum Beispiel Gartenarbeit), die Teilhabe am Arbeitsleben in nächster Zeit sicherzustellen?

Thomas Pörschke, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie gibt es für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in betreuten Wohnformen leben, die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Teilhabemöglichkeiten sind aber aufgrund des verfügten Betretungsverbot durch die Corona-Verordnung eingeschränkt und können derzeit nur in einer anderen Form angeboten werden.

Hervorzuheben ist, dass die Arbeit auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen auch während des Betretungsverbotes möglich ist. Nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung unter Mitwirkung der Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes, der Werkstatt und den Beschäftigten, kann hier weiterhin gearbeitet werden.

Zudem gibt es während des Betretungsverbotes Notbetreuungen und Ausnahmen zur Beschäftigung in betriebsrelevanten Bereichen. Diese werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung nun zunehmend ausgebaut.

Da die meisten Menschen mit Beeinträchtigungen in den Besonderen Wohnformen aber dennoch nicht wie gewohnt arbeiten können und ihre Kolleg*innen nicht persönlich sehen, verpflichtet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Werkstätten zur alternativen Leistungserbringung. Die Werkstätten haben während der Schließung ihre personellen und kommunikationstechnischen Ressourcen für eine bestmögliche alternative Form der Teilhabe am Arbeitsleben, der beruflichen und persönlichen Bildung, der Gestaltung einer Tagesstruktur sowie der Übergangsförderung in den besonderen Wohnformen einzusetzen.

Zu Frage 2:

Die Werkstätten bieten den Beschäftigten zeitlich und fachlich individualisierte Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die über Telefonkontakte und der Zurverfügungstellung von

Beschäftigungsmaterialien hinausgehen. Diesbezügliche Möglichkeiten liegen aufgrund der Rahmenbedingungen während des Betretungsverbotesschwerpunktmäßig im Bereich der sozial-emotionalen Unterstützung. Anstelle einer konkreten Beschäftigung erfolgt durch die Fachkräfte eher die Aufrechterhaltung des Bezugs zur Arbeit für die Beschäftigten.

Die alternative Form der Leistungserbringung sollte nicht unterbewertet werden. Die Fachkräfte der Werkstätten leisten neben dem telefonischen Kontakt auch sehr individuelle Unterstützung per Videoberatung, um bei Krisen zu intervenieren sowie Vereinsamung und psychischen Krisen vorzubeugen. Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen finden übergangsweise Treffen mit Einzelnen zum Spaziergang und zur Beratung oder aufsuchende Hilfestellungen bei den Beschäftigten zu Hause statt. Regelmäßig werden Tipps zur Beschäftigung, Bildung und Freizeitgestaltung per Post oder digital zugesandt. Diese Art der Kommunikation erfolgt in Abstimmung mit den Trägern der besonderen Wohnformen.

Im Bereich der Bildung der Beschäftigten ist nach wie vor die Vermittlung von Inhalten zur Förderung der Fach-, Methoden-, Sozial- sowie Individualkompetenzen wichtig. Im Fokus steht hierbei die personenzentrierte Orientierung der Beschäftigten. Gemeinsam mit den Beschäftigten werden individuelle Ziele vereinbart. Diese entsprechen weitgehend denen, die im vorherigen Verlauf der Förderungen erarbeitet wurden, können aber situationsbedingt angepasst oder auch ausgesetzt werden, wenn andere Themen im Vordergrund stehen. Für jeden Beschäftigten, auch für die, die in betreuten Wohnformen leben, werden so individuelle Angebote gemacht.

Zu Frage 3:

Heimarbeit wird seitens der Senatorin aufgrund der rechtlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz, zu Hygiene und Ergonomie sowie der aufwändigen organisatorischen Umsetzung eher kritisch gesehen.

Die derzeit bestehenden Arbeitsmöglichkeiten und Einsatzbereiche in der Produktion und Dienstleistung der Werkstätten im Land Bremen sind kaum auf die eigene Häuslichkeit übertragbar. Die maschinellen Vorrichtungen und Anlagen können nicht aus der WfbM in den Wohnraum verlagert werden. Die Teeverpackung oder Konfitüreherstellung bzw. die Holzbearbeitung als Heim-arbeitsplatz in den eigenen Wohnraum zu verlagern, würde gegen die hygienischen Standards und die Vorgaben zum Arbeitsschutz verstoßen.

Zudem lässt sich die einzelbezogene Begleitung durch die Fachkräfte vor Ort auf dem Heimarbeitsplatz personell nicht darstellen. Die Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich ist nach den rechtlichen Vorgaben des SGB IX und der Werkstättenverordnung eine gruppenbezogene Leistung.

Die Arbeit in Außengruppen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus findet saisonbedingt ohnehin statt. Dieser Bereich ist gerade systemrelevant und muss von den Werkstätten für die Auftraggeber bedient werden.